

Am 13.10.2021 haben der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), *Mark Branson*, und Staatssekretär *Dr. Jörg Kukies*, Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Fortschritte des gemeinsamen Modernisierungsprojekts des BMF und der BaFin vorgestellt. Grundlage für die Reform, schreibt die BaFin in ihrer diesbezüglichen PM vom 13.10.2021, ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Ziel sei, die Schlagkraft der BaFin im Aufsichts- und Prüfungshandeln zu erhöhen und den Finanzmarkt mit modernster Technologie wirksamer und stringenter zu beaufsichtigen. Ein Team aus rd. 100 Projektmitarbeitern, aus BMF und BaFin sowie externen Experten, arbeite seit rund sieben Monaten daran. Inzwischen seien gut zwei Drittel der insgesamt 40 identifizierten Reformmaßnahmen umgesetzt, ein Drittel stehe vor der Implementierung. Eine der Maßnahmen betrifft das Enforcement: Nach dem FISG, so die PM weiter, sei die Bilanzkontrolle ab dem Jahr 2022 künftig einstufig organisiert, d. h. Anlass- und Stichprobenprüfungen seien künftig allein Sache der BaFin. Die Rechte der BaFin zur Überprüfung der Bilanzen der in Deutschland börsennotierten Unternehmen würden damit erheblich gestärkt. Die BaFin habe ein maßgeschneidertes Markt-Monitoring zur Identifikation risikobehafteter Unternehmen aufgebaut. Dieser Prototyp werde kontinuierlich weiterentwickelt. Gleichzeitig richte die BaFin ihre Prüftätigkeit proaktiver aus, etwa mit verstärkten Vor-Ort-Prüfungen und finanzforensischen Untersuchungen. Im September dieses Jahres habe eine neu eingerichtete Gruppe die Verantwortung für die Bilanzkontrolle in der BaFin übernommen. Anfang kommenden Jahres würden die Experten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung von der BaFin übernommen, weitere Wirtschaftsprüfer sowie Rechnungslegungsspezialisten würden rekrutiert. Insgesamt werde die Bilanzkontrolle der BaFin rund 60 Beschäftigte umfassen. – Die BaFin habe auch ihre Hinweisgeberstelle, an die sich Whistleblower wenden können, im August dieses Jahres neu aufgestellt. Auf der Grundlage der von BMF am 26.7.2021 erlassenen BaFin-Hinweisgeberverordnung agiere die Hinweisgeberstelle bereits jetzt nach EU-Standards. – Mit den Umsetzungspflichten für Unternehmen aus der EU-Whistleblowing-Richtlinie beschäftigt sich der Aufsatz von *Brinkmann/Blank* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Stellungnahme zu ED/2021/08

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/08 „Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 17)“ veröffentlicht. Grundsätzlich unterstützt die EFRAG die darin enthaltenen Vorschläge, weil sich daraus eine erhebliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation ergeben würde. Die endgültige Stellungnahme ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahme zu der Agendakonsultation

-tb- Die EFRAG hat eine Stellungnahme zu der Agendakonsultation des International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht. Darin betont die EFRAG, dass die Verknüpfung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Weiterentwicklung der digitalen Berichterstattung im Fokus der zukünftigen Arbeiten des IASB stehen sollten. Die endgültige Stellungnahme ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahme zu DP/2020/2

-tb- Die EFRAG hat eine Stellungnahme zum Diskussionspapier DP/2021/2 „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ veröffentlicht. Darin rät die EFRAG zu der Ausweitung des Projektumfangs und der Untersuchung weiterer Ansätze bei Anwendung von Erwerbs und Buchwertmethode. Die endgültige Stellungnahme ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Quartalsbericht Q3/2021

Der Bericht des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum dritten Quartal 2021, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRS IC, anderer Organisationen wie insbesondere EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter www.drsc.de abrufbar. *Dr. Jens Freiberg*, IFRS-IC-Mitglied, beschäftigt sich im Kommentar mit der Aufwertung der IFRS IC-Agenda-Entscheidungen. Das im letzten Jahr veröffentlichte überarbeitete Due Process Handbook schaffe Klarheit über den Verbindlichkeitsgrad von Agenda-Entscheidungen. (www.drsc.de)

DRSC: 107. Sitzung IFRS-Fachausschuss – Tagesordnung

Die Agenda für die 107. Sitzung des IFRS-Fachausschusses vom 28./29.10.2021 ist unter www.drsc.de abrufbar. Die Sitzung wird aus technischen Gründen nicht als Live-Webcast zur Verfügung stehen, sondern nur im Anschluss an die Sitzung als Mitschnitt. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW PS 208 (08.2021) zu Joint Audit verabschiedet

Vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE] für Abschlussprüfungen mit Zeiträumen, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen (mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden), wurde IDW PS 208 redaktionell an die ISA [DE] angepasst. Materielle Änderungen er-

gaben sich aufgrund der Anpassung an § 322 Abs. 6 HGB und die EU-Abschlussprüferverordnung. Der IDW PS 208 (08.2021) „Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)“ wird in IDW Life 10/2021 veröffentlicht.

(IDW Aktuell vom 7.10.2021)

IDW: IDW PS 870 (08.2021) zur formellen Prüfung des Vergütungsberichts

IDW PS 870 (08.2021) wurde am 30.8.2021 vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW final verabschiedet. Gegenüber der Entwurfsfassung haben sich ausschließlich redaktionelle Änderungen ergeben, bspw. die Berücksichtigung von Änderungen im HGB durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Der Standard behandelt die Anforderungen, die Abschlussprüfer bei der Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG zu beachten haben. Gem. § 162 Abs. 3 S. 2 AktG haben sie dabei zu prüfen, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Diese Prüfung des Vergütungsberichts ist eine gesonderte Prüfung nach AktG und kein Bestandteil der Abschlussprüfung. Bei der Prüfungsplanung und Durchführung der Prüfung haben Prüfer Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu nutzen. Unter Berücksichtigung dieser Kenntnisse haben sie den Vergütungsbericht zu lesen und die Angaben im Vergütungsbericht mit den Angaben nach § 162 Abs. 1 S. 1 und 2 und Abs. 2 AktG zu vergleichen. Sie sind nicht verpflichtet, den Vergütungsbericht inhaltlich zu prüfen. Abschlussprüfer sind nach § 162 Abs. 3 S. 3 AktG verpflichtet, einen Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen.